



In der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 27.08.2020 sind für vollstationäre Pflegeeinrichtungen folgende Regelungen festgehalten. Durch stetige interne und behördliche Qualitätsprüfungen, wurden die Maßnahmen erneut angepasst.

Ziele:

- Vorbeugung sozialer Isolation bei unseren Heimbewohnern
- Unterstützung bei der Teilhabe und bei Sozialen Kontakten
- Einhaltung der vom RKI empfohlenen Hygienerichtlinien, sowie der gesetzlichen Bestimmungen
- Schutz unserer Bewohner und unserer Mitarbeiter vor Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus

Grundsätzliches:

- Die Besuchszeiten sind wie folgt: 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Ausnahme mittwochs: 14.30 – 18.30 Uhr
- Pro Bewohner sind 2 Besuche täglich von jeweils max. 2 Personen gestattet, im Außenbereich max. 4 Personen und für maximal 6 Stunden
- Jeder Besucher muss eine FFP2 Maske tragen, während des gesamten Besuchs
- Jeder Besucher muss sich einem Kurzscreening, einer Temperaturkontrolle und einer hygienischer Händedesinfektion unterziehen, vor und nach dem Besuch
- Es muss immer ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Bew. oder anderen, den Weg kreuzenden Personen eingehalten werden
- Bei Spazierfahrten ist der Kontakt zu anderen Personengruppen verboten
- Die Tische und Stühle werden nach jedem Besuch mit „Oxywipes“-Tüchern desinfiziert
- Kindern ist unter Beachtung der Abstandshaltung und Hygienemaßnahmen der Zutritt zur Einrichtung gestattet.

Das Mitbringen von Hunden ist nicht gestattet

- Die Bewohner und die Besucher tragen Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer
- Das Besucher-Hygiene Konzept und das Kurzscreening Formular können auf unserer Homepage nachgelesen und heruntergeladen werden
- Besucher dürfen in der Einrichtung nur aus eigenen Trinkflaschen trinken unter Einhaltung des Abstands zu anderen Personen
- Körperliche Nähe und das gegenseitige Berühren sind wieder erlaubt bei geschütztem Kontakt mit einer FFP2 Maske

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
QMB	EL	EL	10	17.09..2020	1 von 3



1. Registrierung

- Die Besucher müssen sich anhand eines Fragebogens, einem sogenannten Kurzscreening unterziehen und Kontaktdaten angeben.
- Für das Kurzscreening sind nur Kugelschreiber aus dem mit „rein“ beschrifteten Behältnis zu Benutzen und nach Benutzung in das Behältnis „unrein“ Die Desinfektion der Stifte erfolgt mit den „Oxywipes“ Tüchern
- Zusätzlich ab dem 01.07.20 muss die Körpertemperatur jedes einzelnen Besuchers erfasst werden

2. Schutzausrüstung

- Jeder Besucher erhält eine eigene FFP2 Maske vom Haus gestellt, welche mit dem Ausgabedatum beschriftet ist. Diese hat der Besucher während des gesamten Aufenthalts auf dem Grundstück, im Haus und während des Kontakts zu tragen
- Die Maske nimmt der Besucher mit nach Hause, diese kann 5 Mal verwendet werden.
- Solange der Besucher eine FFP2 Maske trägt braucht der Bewohner keinen Mund-/ Nasenschutz zu tragen

3. Spaziergänge

- Spaziergänge auf dem Gelände sind erlaubt (Bitte Abstand zu anderen Besuchern halten)
- Das Gelände kann mit dem Bewohner verlassen werden, wenn das Kontaktverbot zu dritten Personen eingehalten wird
- Während des Besuchs muss der Besucher eine FFP2 Maske tragen

5. Einschränkungen nach einem Krankenhausaufenthalt oder Neuaufnahme

-Zimmerbesuche sind nach Krankenhaus oder bei Aufnahme grundsätzlich erlaubt.

s. Punkt 6

Der Bewohner darf nach dem ersten negativen Abstrich vom Krankenhaus oder der zuständigen Behörde das Zimmer verlassen, wenn er einen MNS trägt, den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen und die Händehygiene einhält.

Der zweite Abstrich erfolgt i.d.R. an Tag 6, so dass an Tag 7 das Ergebnis abgerufen werden kann. (Abweichungen durch Wochenenden und Feiertage sind möglich)

Ist der zweite COVID-19 Abstrich am 7 Tag negativ, dann werden die Einschränkungen Für den Bewohner aufgehoben.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
QMB	EL	EL	10	17.09..2020	2 von 3



6. Zimmerbesuche

- Die Besucher müssen den direkten Weg in das zu besuchende Bewohnerzimmer nehmen
- Jeder Besucher darf sich ausschließlich nur im Bewohner Appartement aufhalten.
- Sollte der Angehörige eine Toilette aufsuchen müssen, so ist die Toilette im Bewohnerzimmer zu nutzen
- Die Pflegekräfte dürfen nicht für etwaige Auskünfte aufgesucht werden, bitte reichen sie Ihre Anfragen telefonisch oder per Email ein
- Die Besucher können ihre Angehörigen draußen spazieren fahren. Es muss der direkte Weg nach draußen genommen werden, andere Wohnbereiche sind tabu.
- Anschließend an den Besuch sind die Hände an den angebrachten Desinfektionsmittelpendern hygienisch zu desinfizieren.
- Nach Ende des Besuchs muss die Einrichtung auf direktem Wege wieder verlassen werden, Markierungen auf dem Boden weisen den direkten Weg. Die Ausgänge befinden sich nahe den Treppenhäusern und sind ebenfalls sichtbar gekennzeichnet.
- Möchten die Besucher die Wohnbereiche nicht betreten müssen, kann dafür auch der Fliegender Saal genutzt werden. Wir stellen 1/3 des Saals für Besuche zur Verfügung.

7. Körperliche Nähe

- Als Körperliche Nähe werden alle körpernahen Verrichtungen bezeichnet, welche den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleisten. Dazu gehören z.B.: Den Bewohner im Rollstuhl fahren, Essenreichen, Haare richten, Umsetzen helfen usw.

Besuche im Service-Wohnen:

- Es gelten die gleichen Hygienebestimmungen und Abläufe wie zuvor beschrieben
 - Hygienische Händedesinfektion vor und nach dem Besuch für Besucher und Bewohner
 - MNS für Besucher und Bewohner
- Die Bewohner des Service-Wohnens müssen, wenn sie sich in der Einrichtung und außerhalb der Einrichtung bewegen einen Mund-/Nasenschutz tragen.

Bearbeitet von	Prüfung	Freigabe	Änderungsstatus	Datum	Seite
QMB	EL	EL	10	17.09..2020	3 von 3